

**Erste Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“  
(„Counselling in Adult Education, Education and Career“)  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 24.01.2014  
vom 13.01.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“ („Counselling in Adult Education, Education and Career“) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2014 (AB Uni 05/2014, S. 220 ff.) wird wie folgt geändert:

**Es wird folgender § 26 neu hinzugefügt:**

**§ 26**

**Regelungen zum Auslaufen des Studienganges**

- (1) Der Masterstudiengang „Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“ („Counselling in Adult Education, Education and Career“) an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird mit Wirkung zum 30.09.2022 aufgehoben.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.03.2021 (Ausschlussfrist).
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.08.2021 (Ausschlussfrist).
- (5) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fristen um höchstens ein Semester und die in Absatz 4 genannte Frist höchstens bis zum 28.02.2022 verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

- (6) Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 5 bleibt unberührt.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 11. Dezember 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.01.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s